

Hochschule in die Demokratie

Die Personelle Erneuerung an der Universität Leipzig:
eine empirische Probe aufs demokratische Exempel

Peer Pasternack

Bereits in der Koalitionsvereinbarung für die letzte DDR-Regierung nahm innerhalb der Aussagen zur Wissenschaftspolitik der Personalumbau der ostdeutschen Hochschulen einen zentralen Platz ein. Neben der Empfehlung, ein DDR-Hochschulrahmengesetz auszuarbeiten, findet sich der Satz: »Es ist ein rechtsstaatliches Verfahren zu finden, das einen personellen Neuanfang in Lehre und Forschung sowie den Prozeß der Demokratisierung ermöglicht«¹. Das avisierte Verfahren wurde während der Amtszeit dieser Regierung nicht gefunden. Bei betont wertfreier Betrachtung finden sich Ansätze zu einem solchen im Einigungsvertrag².

Die Hochschulen unternahmen entweder zunächst nichts, oder sie bemühten sich um die Installierung eigener Verfahrenswege. Die Leipziger Universität gehörte zu den letzteren. Das politische Grundmotiv der Universitätsumgestaltung fand sich in dem Begriff der *demokratischen Erneuerung* formuliert. Die zum Zwecke des Personalumbaus inganggesetzten Prozesse folgten dabei, so eine Hypothese, einer wertgeleiteten Prioritätensetzung: Nicht die »demokratische Erneuerung«, sondern die »demokratische Erneuerung« stand im Schnittpunkt der Bemühungen.

Der Personalumbau an der Leipziger Universität umfaßte mehrere Stufen und Teilprozesse: Rehabilitierungen, ML-Lehrer-Abberufungen, Vertrauensabstimmungen, abwicklungsinduzierter Personalabbau, politische (sog. Integritäts-)Überprüfung und fachliche Evaluierung des (dann noch) vorhandenen Personals, daraus sich ergebende Entlassungen, kommissarische und verkürzte Berufungen zu Professoren neuen Rechts, Personalstruktureneugestaltung, darauf gründende Entlassungen »mangels Bedarf« und schließlich Stellenneubesetzungen incl. zahlreicher regulärer Haus- wie Fremdb Berufungen. Als *empirische Probe aufs demokratische Exempel* ist der Personalumbau insofern geeignet, als sich in ihm in besonderem Maße ein Problem verdeutlichte: Ist das allenthalben unüberhörbare Demokratiepостulat lediglich eine Formel gewesen, deren Variablen jeder Beteiligte jeweils interessengebunden und/oder kraft je eigenen intellektuellen Vermögens resp. Unvermögens füllte? Oder steckte ein tiefergehendes Verständnis von Demokratie dahinter: eines, das bewußt antipodisch zur vorangegangenen Nichtdemokratie des Staatssozialismus entwickelt worden und das insofern gegen Mobili-

sierungen für intentional widersprechende Bestrebungen gewappnet war?

Es kann hier aus Platzgründen kein Gesamtpanorama des Leipziger Personalumbaus geliefert werden. Wir beschränken uns statt dessen auf Schlaglichter, die mit besonderer Leuchtkraft vornehmlich die verfahrensseitige Gestaltung des Prozesses und deren kognitive Grundierungen erhellen.

1. Rehabilitierungen

Rehabilitierungen von ehemaligen bzw. noch beschäftigten Angehörigen der (Karl-Marx-)Universität Leipzig (KMU), denen in der DDR an oder/und durch die Universität Unrecht geschehen war, vollzogen sich auf zweierlei Weise. Zum einen gab es die symbolische Rehabilitierung: durch ein Schreiben des Rektors, in dem dieser namens der Universität das zugefügte Unrecht bedauert und sich dafür entschuldigt, oder durch einen öffentlich wahrnehmbaren Rehabilitierungsakt.

Zum anderen gab es Formen der Rehabilitierung, die mit einem Versuch der Wiedergutmachung verbunden waren. Sie waren in ihren Folgen de facto existenzsichernde bzw. -verbessernde Rehabilitierungen, indem sie verbunden wurden mit Statusbeförderung. Typisch für diese Form war die Berufung zum außerordentlichen Professor oder außerordentlichen Hochschuldozenten, wie sie § 53 Sächsisches Hochschulneuerungsgesetz (SHEG) ermöglichte.

Insgesamt dürfen die Rehabilitierungsvorgänge zu den weitgehend erfolgreichen Aspekten der verzweigten Bemühungen im Spannungsfeld von Vergangenheitsaufarbeitung und Personalumbau an der Leipziger Universität gezählt werden.

1 Koalitionsvereinbarung der DDR-Regierungsparteien zur Wissenschafts- und Bildungspolitik vom 12. April 1990 (Auszüge). In: Anweiler, O.; Fuchs, H.-J. et al (Hg.): Bildungspolitik in Deutschland 1945-1990. Ein historisch-vergleichender Quellenband. Opladen 1992, S. 480 f.

2 In Anl. I Kap. XIX Sachgebiet A Abschn. III Ziff. 1 Abs. 4 Nr. 1 Einigungsvertrag heißt es: »Die ordentliche Kündigung eines Arbeitsverhältnisses in der öffentlichen Verwaltung ist auch zulässig, wenn ... der Arbeitnehmer wegen mangelnder fachlicher Qualifikation oder persönlicher Eignung den Anforderungen nicht entspricht ...«.

2. ML-Lehrer-Abberufungsbeschuß

Im Mai 1990 war es zum ersten Außeneingriff in den universitären Personalumbau, der zu jener Zeit freilich kaum angelaufen war, gekommen. Die letzte DDR-Regierung hatte einen Beschluß zur Abberufung aller Hochschullehrer der Sektion Marxismus-Leninismus vom Mai 1990 gefaßt³. Inneruniversitär wurde dabei insbesondere eine Problematik sinnfällig: Die Problematik des Verhältnisses von Beschlußfassung durch Gremien einerseits und Beschlußumsetzung durch die damit Beauftragten andererseits in Zeiten, die sich durch noch schwache Verankerung demokratischen Bewußtseins und ebensolcher Verfahren auszeichnen.

Am 28. Juni 1990 beriet der Senat den Abberufungsbeschuß der DDR-Regierung und entschied sich für die Bildung einer diesbezüglichen Kommission: Der Minister hatte die Möglichkeit in Aussicht gestellt, für Einzelfälle Umberufungen beantragen zu können⁴. In der ersten Juli-Woche tagte diese Kommission erstmals und dann nie wieder. Im Oktober 1990 stellte sich durch entsprechende Anfrage heraus, daß durch die amtierende Universitätsleitung – entgegen der Senatsfestlegung – kommentarlose Namenslisten nach Berlin geschickt worden waren. Infolgedessen hatte der Minister im September unterschiedslos für alle ML-DozentInnen die Abberufungsurkunden unterzeichnet⁵.

Prorektor Geiler begründete das Vorgehen: Die Listen seien deshalb ohne Kommentar geschickt worden, weil eine Kommentierung das prinzipielle Akzeptieren des Abberufungsbeschlusses impliziert hätte. Deshalb habe die Universitätsleitung selbst auch nicht die Abberufung beantragt – diese habe allein der Minister zu verantworten –, sondern nur Namenslisten mit den möglicherweise Betroffenen geschickt. Jetzt allerdings könnten keine Umberufungsanträge mehr gestellt werden, weil die Abberufungen bereits erfolgt sind, es sich also um Neuberufungen handeln müßte⁶. Allerdings suche die »unter Leitung von Dekan Wartenberg arbeitende Personalkommission... u.a. nach Möglichkeiten für die weitere Verwendung dieser Hochschullehrer«⁷. Arbeit oder Arbeitsergebnisse dieser Kommission finden sich nirgendwo belegt. Dagegen aber eine Beschreibung ihrer (vermutlich geplanten) Entscheidungsfindung: In einem Zeitungsinterview gefragt, nach welchen Kriterien denn die Kommission arbeite, antwortete Prorektor Wartenberg: »So wie man Personaldinge eben behandelt. Da gibt es keine festen Kriterien«⁸.

3. Vertrauensabstimmungen

Einen der tatsächlich basisdemokratischen Initialimpulse hatte die vom Universitätskonzil am 18. Juni 1990 beschlossene Vertrauensfrage aller Funktionsinhaber dargestellt. Die Vertrauensfrage war gegenüber den jeweiligen MitarbeiterInnen zu stellen. Sie führte zu einigen Rücktritten verantwortlicher LeiterInnen. Vorrangig in der Medizinischen Fakultät verweigerten sich mehrere Instituts- und Klinikdirektoren dieser Konse-

quenz aus nichtbestandenem Vertrauensabstimmungen. Der zuständige DDR-Bildungsminister sah sich außerstande – unter Bezugnahme auf fehlende Rechtsgründe –, entsprechende Abberufungen von den Funktionen (nicht von den Professuren) vorzunehmen.

Die interimistische Universitätsleitung zeigte sich durchaus konfliktfähig: »Nach Auffassung des Rektoratskollegiums gilt der Grundsatz: Wer beruft, kann auch abberufen (= der Minister – p.p.) ... Rektoratskollegium und Senat stimmen mit der Auffassung des Ministers nicht überein. Nach ihrer Auffassung ist mit dem Schreiben des Ministers nichts entschieden, und die Rechtslage ist weiter zu prüfen ... Bei Uneinsichtigkeit (des Ministers wie der Betroffenen – p.p.) gegenüber der Festlegung des Konzils ist ein Beschluß gegen den Standpunkt des Ministers wahrscheinlich«⁹. Die Angelegenheit beschäftigte die Universität bis ins Jahr 1992¹⁰. Abschließende Klärung erfuhr dieses Problem dann durch Entlassungen wegen mangelnder Eignung für den öffentlichen Dienst nach Anl. I Kap. XIX Sachgebiet A Abschn. III Ziff. I Abs. 4 Nr. 1 Einigungsvertrag.

4. Abwicklung

Am 11. Dezember 1990 hatte die sächsische Staatsregierung den Beschluß gefaßt, eine Reihe von Einrichtungen im tertiären Bildungssektor abzuwickeln¹¹. Die Problematik innerhalb der Abwicklungsentscheidung ergab sich insonderheit aus der gesellschaftlichen Übergangssituation in Ostdeutschland. So war bspw. der

3 Abgedruckt in: StudentInnenrat Uni Leipzig (Hg.): Eine Uni wendet sich. Die (Karl-Marx-)Universität zwischen Herbst '89 und Abwicklung. Leipzig 1991, S. 40.

4 Senatsprotokoll vom 28. Juni 1990, S. 3.

5 Pasternack, P.: Noch einmal: Zu den ML-Abberufungen. In: Campus, 5/1990, Leipzig, S. 5.

6 Vgl. ebd.

7 Senatsprotokoll vom 13. November 1990, S. 10.

8 Wartenberg, G.: Abberufen und runter von der Leipziger Uni? Fragen an den KMU-Prorektor Wartenberg (Iv.). In: Leipziger Volkszeitung, 12. November 1990, S. 3.

9 Senatsprotokoll vom 17. September 1990.

10 Am 2. Oktober 1990 befaßte sich das Konzil in einer weiteren Tagung u.a. mit diesem Problem und bekräftigte »sehr energisch«, »daß all jene Leiter, die das Vertrauen nicht erhielten, aber dennoch auf ihrem Führungsanspruch bestehen, die moralische Mißbilligung des Konzils trifft und das Rektoratskollegium aufgefordert ist, alle rechtlichen Schritte zur endgültigen Klärung einzuleiten.« In: Universitätszeitung, 31/1990, Leipzig, S. 1. Auf einer Konzilsarbeitsberatung am 7. Februar 1992 äußerte Rektor Weiss in seinem Hauptreferat: »Das Gesetz (das SHEG - p.p.) hat hier (im medizinischen Bereich - p.p.) eine Lücke gelassen, und freiwillig ist bisher trotz aller Appelle von den Direktoren so gut wie niemand zurückgetreten. Diese Mitarbeiter der Universität, die sich trotz ihrer zum Teil erheblichen Verstrickungen mit dem SED-Regime an ihre Ämter klammern, fügen der Universität schweren Schaden zu. Wir werden uns damit nicht abfinden.« In: Universität Leipzig, 2/1992, S. 8.

11 Festlegungen zur Abwicklung (AW) von Instituten/Einrichtungen an den einzelnen Hochschulen des Freistaates Sachsen. In: Reader zur Abwicklung und den studentischen Protesten Dez. 90/Jan. 91 in Leipzig, Leipzig 1991 o.S.

Inkorporation des östlichen Teilstaates geschuldet, daß es zwei geltende Rechtswerke de facto gleicher Hierarchie gab: das Grundgesetz und den Einigungsvertrag¹². Diese Situation begründete, daß Befürworter und Gegner der Abwicklung sich jeweils mit guten Gründen auf geltendes Recht berufen konnten.

An der KMU waren von der Abwicklung anfangs fünfzehn, nach einem korrigierten Bescheid sechzehn Einrichtungen¹³ verschiedenen Charakters betroffen. Der Beschluß enthielt für die meisten Bereiche Vorschläge für den Neuaufbau mit veränderten Namen, Zielstellungen und Inhalten.

Die betroffenen StudentInnen – seit über einem Jahr die Vorzüge offener Strukturen kennenlernen und, schon länger, daran gewöhnt, politische Postulate ernstzunehmen, so nun auch das Demokratiepостulat – sahen nicht nur ihr Studium gefährdet. Sie waren auch schlicht empört ob der Form des an den DDR-Zentralismus erinnernden Außeneingriffs. Entsprechend gestalteten sich ihre Reaktionen. Wochenlang studentische Protestaktionen führten schließlich zu Kompromißergebnissen, die in ministeriellen Durchführungsbestimmungen zum Abwicklungsbeschluß formuliert wurden. Die wichtigsten Ergebnisse waren zweierlei: Zum einen die Einsetzung von Gründungskommissionen (statt nur Gründungsdekanen) für die neu aufzubauenden Fachbereiche unter Beteiligung von, neben der Professorenschaft, Mittelbau und Studierenden sowie Ost- und Westdeutscher. Zum anderen der Neuaufbau einer Hauptfach-Journalistik (als Medien- und Kommunikationswissenschaften) und der Kulturwissenschaft, was beides ursprünglich nicht vorgesehen war¹⁴.

Die Universitätsleitung bewegte sich währenddessen in einem Dilemma, das sich 1993 in einer resümierenden Betrachtung des seinerzeitigen Interimsrektors sinnfällig formuliert fand: »Schon im Herbst 1990 war uns klar, daß die verkrusteten Strukturen keine Basis für einen Neubeginn sein können ... Schon damals hatten wir klare Vorstellungen über die neuen Strukturen, die aber erst durch konstruktive Diskussionen reifen mußten ... Mitten in unsere Reformabsichten fiel der Abwicklungsbeschluß der Landesregierung, hinter den sich das Rektorat stellte«¹⁵.

Bei dieser Retrospektive mutet zumindest widersprüchlich an, daß es einerseits »klare Vorstellungen« über die »Reformabsichten« gegeben habe, sich andererseits das Rektoratskollegium hinter den Abwicklungsabschluß stellte. Wo es erstere gegeben hätte, wäre der Abwicklungsbeschluß nicht nötig gewesen. Wer sich jedoch hinter den Beschluß stellte, kann zuvor schwerlich ein den Problemlagen hinreichend adäquates Reformmodell gehabt haben.

Rektoratskollegium und mit ihm der Senat agierten dann während der Abwicklung sehr widersprüchlich – worin sich nicht zuletzt andauernde Konzeptionslosigkeit offenbarte – und letztlich immer zentristisch. Vorstellungen zum weiteren Vorgehen wurden durchgehend ad hoc entwickelt. Am 13. Dezember 1990 trug die Universitätsleitung die Entscheidung einer Beratung mit den abwicklungsbetroffenen Sektionsdirektoren und Dekanen

mit, den Regierungsbeschluß vor dem Verwaltungsgericht anzufechten. Einen Tag darauf erklärte sie, sich nicht mehr an die gestrige Entscheidung gebunden zu fühlen¹⁶. Zugleich informierte das Kollegium über einen Brief an den Minister vom gleichen Tag, in dem u.a. mitgeteilt wurde: »Wir fühlen uns aber über den Stil brüskiert, mit dem uns die weitreichenden Entscheidungen ... übermittelt wurden ... Als Universitätsleitung hätte uns eine beratende Funktion bei der Entscheidungsfindung eingeräumt werden müssen. Wir beobachten mit Sorge, daß unser Bemühen um die Erneuerung der Universität Leipzig dadurch nicht gefördert wird ...«¹⁷.

Die Reaktionen auf Abwicklungsbeschluß und studentische Proteste innerhalb der Universität waren auch aus den einzelnen Bereichen außerordentlich verschieden. Eine repräsentative Befragung an der Universität durch die Leipziger Soziologin *Uta Starke* ergab jedoch übergreifend mehrheitliche Kritik am Abwicklungsbeschluß: 86 Prozent der von der Abwicklung betroffenen und 58 Prozent der Nichtabgewickelten wünschten den studentischen Protesten Erfolg. 13 bzw. 34 Prozent schlossen sich mit dem Wunsch nach teilweisem Erfolg an. Nur 16 Prozent der Abwicklungsbetroffenen bzw. 32 Prozent der Nichtbetroffenen hielten den Regierungsbeschluß für notwendig. 69 bzw. 37 Prozent beurteilten ihn als »nicht demokratisch«¹⁸.

Abgewickelte HochschullehrerInnen versuchten z.T., die Proteste zu instrumentalisieren. Dagegen wehrten sich die Studierenden weitgehend erfolgreich. Die Einbeziehung von Lehrkräften geschah sehr differenziert: *Starke* ermittelte auch diesbezügliche Präferenzen: Die Mehrzahl der abwicklungsbetroffenen Studierenden plädierte für eine Fortsetzung des Studiums mit »einigen Lehrkräften« von

12 Der Rechtsform nach ist der Einigungsvertrag ein völkerrechtlicher, dem materiellrechtlichen Inhalt nach ein Staatsvertrag. Er galt als quasi-verfassungsrechtliches Dokument, da zu seiner Verabschiedung in zwei Parlamenten verfassungsändernde Mehrheiten vorgeschrieben und erreicht worden waren. Zudem änderte der Einigungsvertrag selbst das Grundgesetz. Das Bundesverfassungsgericht beschränkte sich in seinen Entscheidungen zum Einigungsvertrag auf dessen Interpretation. Grundgesetzwidrigkeit des Einigungsvertrages wurde in keinem Fall festgestellt, lediglich in Einzelfällen mit Einigungsvertragsbestimmungen begründete Maßnahmen korrigiert. Vgl. etwa im Zusammenhang mit dem Abwicklungartikel 13 Einigungsvertrag das Urteil zur Warteschleife vom 24. April 1991 (1 BvR 134/90).

13 Die erste Mitteilung enthielt nicht die Sektion Wirtschaftswissenschaften. An dieser hatte Ministerpräsident *Biedenkopf* 1990 eine Gastprofessur wahrgenommen. Ein Zusammenhang zwischen beiden Sachverhalten ist auf Grundlage des zugänglichen Quellenmaterials nicht zu belegen.

14 Vgl. Erlaß zur Umsetzung der Beschlüsse der sächsischen Staatsregierung vom 11. Dezember 1990 und vom 7. Januar 1991 über die Abwicklung von Einrichtungen an Universitäten und Hochschulen vom 9. Januar 1991. In: Reader zur Abwicklung ... A.a.O.

15 *Leutert, G.*: Struktur – Funktion – Zeit. In: Leipziger Universitätsreden N.F., 1994, H. 77, S. 5.

16 Chronologie der Abwicklungsereignisse. In: Reader zur Abwicklung ... A.a.O.

17 Universitätszeitung, 1991, H. 1, S. 1.

18 *Starke, U.*: Der Abwicklungsbeschluß im Urteil der Studenten. In: *Kaiser, M., Görlitz, H.* (Hg.): Bildung und Beruf im Umbruch. Nürnberg 1992, S. 201 ff.

denen, die bislang schon gelehrt hatten. Keiner dieser Studenten wollte sich für »alle« Lehrkräfte einsetzen. Vor Ort anwesende westdeutsche Gastdozenten attestierte später den Protestierenden, »sich nicht von den diskreditierten Kadern vor den Karren« gespannt lassen zu haben¹⁹. *Michael T. Greven*, Marburger Politikprofessor, fand auffällig, »welche pragmatische und kluge Politik die studentischen Verhandlungsführer verfolgten, die keineswegs, wie einige westliche Medien permanent behaupteten, sich als Vertreter der Interessen der abgewickelten ... Wissenschaftler verstanden, sondern sehr klug ihre eigenen Interessen erfolgreich wahrnahmen«²⁰.

Aus den nichtbetroffenen Bereichen meldeten sich relativ wenige WissenschaftlerInnen zur Abwicklung und zu den studentischen Protesten öffentlich zu Wort. Zudem begegneten einem dabei außerordentlich selten wissenschaftsimmanente statt politischer Argumentationen, um Zustimmung zur Abwicklung zu begründen. Ein solch seltener Fall war der Kirchenhistoriker *Kurt Nowak*, der resümierend die mit der Abwicklung vollzogene Ungleichbehandlung von Gesellschafts- und Naturwissenschaftlern begründete: »... die Differenz zwischen Zerstörung von Wissenschaftlichkeit im Prinzip und von Wissenschaftlichkeit und deren freiwilliger oder erzwungener Indienststellung« benannte er als Beweisgrund, warum den einen widerfahren müsse, was den anderen erspart bleibe²¹.

Als auch *Nowak* politisch argumentierte, wurden daneben inhaltliche Differenzen der Einschätzung der Abwicklung durch ihre Befürworter an der Universität deutlich. *Nowak* vertrat die Auffassung, daß die Abwicklungsbeschlüsse ihre Legitimation aus den »Prinzipien der repräsentativen parlamentarischen Demokratie« zögen, wohingegen »die in der Demokratie Ungeübten« die Beschlüsse als undemokratisch bezeichneten und ihnen ihr eigenes Demokratieverständnis entgegensetzten: das der direkten Demokratie²². Ambivalenter sah dies der spätere – am 13. Februar 1991 gewählte – Rektor der Universität, der Chemiker *Cornelius Weiss*: »Zunächst war ich von dem Abwicklungsbeschuß ganz entsetzt. Mein spontaner Ausruf war: Um Himmels Willen, sind wir denn nun wirklich ein besetztes Land? Aber dann, als ich die Wirkung sah, daß sich hier alles wie ein aufgeschrecktes Wespennest bewegte, war ich dann doch gegen eine Rücknahme der Abwicklung. Es gab zwischen den Studenten und denen, die für die Abwicklung waren, eigentlich keinen Dissens darüber, daß die Abwicklung undemokratisch ist«²³.

In demokratiethoretischer Betrachtung ist an den Vorgängen um die Abwicklung bemerkenswert, daß unter wesentlicher Zuhilfenahme gezielter Regelverletzungen – oder zivilen Ungehorsams – durch die Studierenden Partizipationsansprüche durchgesetzt worden waren. Trotz aller inhaltlichen Schwächen der studentischen Bewegung²⁴ wurden vorrangig durch diese die Grundlagen eines von der Universität selbst mitbestimmten weiteren Umbaus durchgesetzt²⁵. Das Rektoratskollegium bspw. agierte währenddessen eher prozeßbegleitend als prozeßbestimmend.

5. Integritätsüberprüfungen

Mit diesem Abschnitt wird ein Bereich betreten, der methodisch mehrere Schwierigkeiten beschert: Zahlreiche Quellen sind (noch) nicht zugänglich aufgrund schutzwürdiger Interessen von Personen anhaltender Vertraulichkeit. Zudem ist entsprechendes Zahlenmaterial erst unvollständig veröffentlicht. Schließlich sind viele wichtige Details der Vorgänge überhaupt nicht dokumentiert und könnten sich nur durch Interviews und deren Auswertung aufwendig rekonstruieren lassen. Es muß daher auf die Vorläufigkeit der Aussagen hingewiesen werden.

Die Überprüfungen auf persönliche, politisch-moralische Integrität – wie die gängig gewordene Formel lautete – begannen mit einer inneruniversitären Initiative auf von außen kommende Anfrage hin: mit der Bildung des Vertrauensausschusses durch Konzilsbeschluß vom 2. Oktober 1990 infolge der Mitteilung des Bürgerkomitees zur Auflösung der Leipziger Staatssicherheit, Material zu haben, aber nicht zu wissen, was damit angefangen werden könne.

Zugleich fand damit eine vierstufige Reduktionskette innerhalb des Erneuerungsdiskurses ihren Abschluß: Zunächst, erste Stufe, wurde die Debatte um die Erneuerung sehr bald überdeutlich dominiert von der Auseinandersetzung um die Vergangenheit. Das Problematische dabei war, daß die Gestaltung des Künftigen wesentlich als Nebensache behandelt wurde. Schon gar nicht konnte derart zu einem Inbeziehungsetzen von zu überwindendem Gestrigen und zu gestaltendem Morgigen gelangt werden. Sodann, zweite Stufe, kaprizierte sich diese dominierende Auseinandersetzung mit der Vergangenheit sehr bald auf die Befassung mit Personen und, daraus folgend, personellen Konsequenzen. Anschließend, dritte Stufe, fand sich dieses Personalproblem nahezu allein auf seinen politischen Teil verengt. Und schließlich, vierte Stufe, wurde dabei nochmals selektiert:

19 *Nolte, G.*: Maßnahmen – Im Abwicklungsemester 1990/91 als Rechtswissenschaftlicher (West) in Leipzig. In: *hochschule ost* 1992, H. 4, S. 35.

20 *Greven, M.T.*: Bericht über das Ende des Wissenschaftlichen Kommunismus und die Anfänge der Politikwissenschaft an der Universität Leipzig 1989 bis 1991. In: *Greven, M.T.; Koop, D.* (Hg.): *War der Wissenschaftliche Kommunismus eine Wissenschaft? Vom Wissenschaftlichen Kommunismus zur Politikwissenschaft*. Opladen 1993, S. 169.

21 *Nowak, K.*: Hochschule im Spannungsfeld politischer Zwecke und wissenschaftlicher Verantwortung. In: *Beiträge zur Hochschulforschung*, 1991, H. 4, S. 375.

22 Ebd. S. 373 f.

23 *Weiss, C.; Wartenberg, G.*: Winterschlaf oder Frühlingserwachen? (Iv.) In: *Leipziger Volkszeitung*, 7.2.1991, S. 3.

24 Zahlreich dokumentiert im Reader zur Abwicklung ... A.a.O.

25 Daß das ursprünglich formulierte Ziel der Proteste – Rücknahme des Abwicklungsbeschlusses – nicht erreicht wurde, sei erwähnt und zugleich auch, daß dessen Aufrechterhaltung während der gesamten Protestwochen wohl eher taktische Gründe hatte: Unter den gegebenen politischen Kräfteverhältnissen konnte kaum ernsthaft seine Durchsetzbarkeit angenommen werden. Es hatte aber eine Funktion als Außenpol, von dem aus sich die studentischen Verhandlungsführer auf Kompromisse hin bewegen konnten.

Unter Auslassung von anfragewürdigen Bestätigungen in Partei- und Leitungszusammenhängen beherrschte bald darauf das Thema Ministerium für Staatssicherheit (MfS) die internen erneuerungspolitischen Debatten. Dieser reduktionistische Erneuerungsbegriff dominierte jedenfalls inneruniversitär weithin die Auseinandersetzungen seit Ende 1990.

Wie immer die alleinige Konzentration auf das MfS-Thema bewertet werden mag, bedeutsam bleibt gleichwohl: Die Leipziger Universität hatte mit der Bildung des Vertrauensausschusses als erste ostdeutsche Hochschule einen eigenständigen Schritt zur Selbstaufklärung eines Aspekts ihrer DDR-Vergangenheit getan. Im April 1991 berichteten drei Mitglieder des Vertrauensausschusses (VA) erstmals über ihre Arbeit. Sie stellten dabei vorrangig ihre Arbeitsweise vor und machten Vorschläge zum Umgang mit den Kommissionsergebnissen:

»Da das ehemalige MfS an fast allem interessiert war und sein Status als Ermittlungsbehörde ihm einräumte, Auskünfte zu fordern, sind Differenzierungen der Kontakte unerlässlich ... Jede eingestandene oder nachgewiesene Zusammenarbeit mit dem MfS wird differenziert beurteilt ... Der VA vertritt die Auffassung, daß die eingestandene Tätigkeit im Dienste des MfS eine Weiterbeschäftigung an der Universität nicht grundsätzlich ausschließt ... Die nachgewiesene, aber schriftlich negierte Zusammenarbeit mit dem MfS halten wir mit einer Tätigkeit an der Universität nicht vereinbar ... Wir gehen keinen anonymen Anschuldigungen nach.«²⁶

Nach über einem Jahr des Vertrauensausschusses wurden dann in einer Rede des Rektors einige Zahlen aus der Ausschußstatistik genannt: »Der Ausschuß forderte bisher von etwa 4 000 Universitätsangehörigen eine Ehrenerklärung ab. Bei 120 Personen war eine zweite Aufforderung nötig, die nur zum Teil Erfolg hatte. Etwa 3 000 solcher Erklärungen wurden bisher auf Listen der Gauck-Behörde anhängig gemacht. Eine mehr oder weniger schwere Selbstbelastung wurde bei 31 Personen notiert; 30 gaben dienstliche Kontakte mit dem MfS an. Rund 800 Rückmeldungen der Gauck-Behörde erreichten bisher den Ausschuß, darunter 68 Nennungen von Personen, die als inoffizielle Mitarbeiter in verschiedenen Funktionen und Rängen geführt worden sind, es aber in ihren Ehrenerklärungen verschwiegen hatten. Die Anzahl der Lügner ist also erschreckend hoch.« Der Rektor fuhr fort: »Wollte man diese Zahlen jetzt hochrechnen, müßte man allein unter den bisherigen 4 000 Ehrenerklärungen mit noch etwa 300 Lügner rechnen. Man müßte annehmen, daß beinahe jeder 10. Universitätsangehörige mit dem MfS verstrickt gewesen ist.«²⁷ Offenbar war die Behandlung dieses Themas auch Vehikel für weniger seriöse Bestrebungen. Denn Weiss sah sich in seiner Rede zweimal veranlaßt, darauf einzugehen: »Ich möchte betonen, daß der Vertrauensausschuß nicht Anlaufpunkt für Denunziationen ist ... Die Universität Leipzig wird den bevorstehenden Härtetest²⁸ nicht bestehen, wenn sie zuläßt, daß sich das geistige Klima an dieser Universität nicht ändert oder gar weiter in der Richtung entwickelt, wie es im Moment der Fall ist ... es ist niemandem gestattet, auf diese Weise persönliche

Rechnungen zu begleichen oder von eigenem Versagen in der Vergangenheit abzulenken«²⁹.

Im zweiten Halbjahr 1991 wurden nach dem SHEG Personalkommissionen gebildet. Der Senat der Universität Leipzig hatte im März 1991 »Orientierungen und Kriterien für die Arbeit der Kommissionen zur Begutachtung des wissenschaftlichen Personals« verabschiedet. Dieses Papier stellte »Aufdeckung von Benachteiligungen und Schadenszufügungen gegenüber Dritten sowie Deformationen der Wissenschaft ... unter Mißbrauch von Unterstellungs-, Ausbildungs- und sonstigen Abhängigkeitsverhältnissen« in den Mittelpunkt. Die zu Begutachtenden sollten das Recht haben, einzelne Mitglieder wegen Befangenheit abzulehnen, worüber eine Beschwerdekommision hätte entscheiden müssen³⁰. Letzteres erledigte sich durch ministerielle Festlegungen im Mai 1991³¹. Diese zeichneten sich durch starke Detailfreudigkeit aus. Insbesondere wurden zahlreiche Funktionen aufgezählt, die einen »hinreichenden Verdacht« auf die Erfüllung der Tatbestände von Verstoß gegen die Grundsätze der Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit bzw. der Tätigkeit für das MfS nahelegten³². Die Erfassung der nötigen Angaben sollte vorrangig über den von den HochschulmitarbeiterInnen auszufüllende Fragebogen erfolgen. Die Kommissionen gaben im Ergebnis ihrer folgenden Arbeit dann Empfehlungen an den Minister. Dieser traf die Entscheidungen. Daraus entstanden im wesentlichen zwei Probleme:

Erstens kündigte der Minister zahlreichen Hochschulangehörigen aufgrund dieser Integritätsüberprüfungen. Als besonders problematisch erwies sich dabei, daß in den Kündigungsbescheiden vielfach keine konkreten Tatbestände entsprechend Anl. I Kap. XIX Sachgebiet A Abschn. III Ziff. 1 Abs. 5 Einigungsvertrag formuliert worden waren. Statt dessen enthielten diese Schreiben lediglich Aufzählungen von Funktionen, die der jeweilige Gekündigte in der DDR ausgeübt hatte (vgl. weiter unten).

Zweitens ließ der Minister »eine Liste aller Personen, für die ich mangels persönlicher Eignung ein Kündigungsverfahren eingeleitet hatte«, erstellen und an die sächsischen Rektoren verschicken³³. Auf diesen fanden sich nicht nur alle Personen verzeichnet, die bereits rechts-

26 Meissner; Ohrt; Waurick: Schuldhafte Verstrickung mit der »Riesenkralche« MfS. In: Universitätszeitung, 15. April 1991, S. 3. 27 In: Universität Leipzig, 2/1992, S. 8.

28 Bezieht sich auf den – infolge der Anfang 1992 abgeschlossenen sächsischen Hochschulstrukturplanungen – angekündigten drastischen Personalstellenabbau.

29 In: Universität Leipzig, 2/1992, S. 8, 11.

30 Dokumentation: Personelle Erneuerung an sächsischen Hochschulen. In: Das Hochschulwesen 1991, H. 5, S. 217-219.

31 Ebd. S. 220-223. Vgl. auch Grundsätze der Arbeit der Personalkommissionen an der Universität Leipzig. In: hochschule ost, November 1991, S. 30 f.; Ziele und Verfahrensweisen der Personalkommission Medizin. In: Universität Leipzig, 6/1992, S. 24.

32 Dokumentation: Personelle Erneuerung ... A.a.O. S. 223.

33 Vgl. Schwarze Listen. In: Gesellschaft zum Schutz von Bürgerrecht und Menschenwürde (Hg.): Unfrieden in Deutschland 2. Weissbuch. Wissenschaft und Kultur im Beitrittsgebiet. Berlin 1993, S. 155 f.

kräftig aufgrund von Personalkommissionsempfehlungen gekündigt worden waren, sondern auch alle diejenigen, bei denen noch Arbeitsgerichtsprozesse liefen, dazu solche, die bislang noch keine Kündigung erhalten hatten (aber wohl eine erhalten sollten), und schließlich einige, die »mangels Bedarf« entlassen worden waren³⁴. »In allen Fällen ist eine Wiedereinstellung an einer sächsischen Hochschule grundsätzlich ausgeschlossen«, lautete die Begründung für die Versendung der Listen. M.a.W.: Die diversen Einstellungs-, Überleitungs- und Berufungskommissionen sollten seitens der Hochschulleitungen auf diesen Sachverhalt aufmerksam gemacht werden, um betreffende BewerberInnen von vornherein auszuwählen. So geschah es auch, zumindest in Leipzig³⁵. Hier fand mithin eine Vermischung von fachlicher und Integritätsüberprüfung statt. Als problematisch wurde dies durch das mit den Listen arbeitende Leipziger Rektorskollegium augenscheinlich nicht empfunden³⁶.

Da die Gesamtsicht auf die Prozesse versperrt ist, soll exemplarisch ein Leipziger Kündigungsfall und das Verhalten der Universität betrachtet werden. Der Fall verdichtet in einer für den Empiriker glücklichen Weise die wesentlichen Probleme, soweit sie im Zusammenhang mit den Leipziger Integritätsüberprüfungen verzeichnet waren (und er stellte, wie korrekterweise hinzuzufügen ist, mit dieser hohen Problemintegration dann auch einen Sonderfall dar).

Im September 1992 war einem Mitarbeiter der Universität ein Kündigungsschreiben mit folgender Begründung zugegangen: »Sie hatten in der ehemaligen DDR zahlreiche bedeutende Funktionen ausgeübt. So waren Sie u.a. ... Sekretär der Abteilungsparteiorganisation der SED ... Sie galten als überzeugtes Parteimitglied. Sie haben das politische System der ehemaligen DDR entscheidend mitgetragen und unterstützt. Sie sind daher für eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst nicht geeignet«³⁷.

Die Funktion war, wie zu erläutern notwendig scheint, auf einer der untersten Hierarchien des staatssozialistischen Herrschaftssystems angesiedelt, mithin kaum als »bedeutend« einzustufen. Wohl auch, weil solche Funktionen nicht als »bedeutende« galten, setzten die in den ministeriellen »Richtlinien für die Arbeit der Personalkommissionen« aufgezählten Funktionen, die einen »hinreichenden Verdacht« böten³⁸, weit oberhalb der in dieser Kündigung angeführten Funktionen an. Zudem war selbst bei den dort aufgeführten herausgehobenen Funktionen eine zusätzliche Überprüfung vorgesehen, »ob eine Abberufung bzw. Entlassung zu empfehlen ist oder ob eine weitere Zugehörigkeit zum wissenschaftlichen Personal gerechtfertigt werden kann«³⁹.

Die in unserem Beispielfall betroffene Person hatte auf die Kündigung hin Klage beim Arbeitsgericht eingereicht und war erstinstanzlich erfolgreich. Wenig später erhielt die betreffende Person von der Universität eine sofortige Beurlaubung: »Grund hierfür ist eine nachhaltige Störung des Betriebsfriedens durch Sie. Sie haben nicht nur die fachliche Kompetenz Ihrer Kollegen ... in strafrechtlich relevanter Weise herabgesetzt, sondern sich auch über die vom Gesetzgeber angeordneten Maßnahmen zur Erneuerung der Universität abfällig geäußert.

Ihre weitere Tätigkeit in den Räumen ... der Universität kann daher nicht mehr geduldet werden. Deshalb erteile ich Ihnen mit sofortiger Wirkung Hausverbot.«

Damit hatte sich die Leipziger Universität zunächst das zweite Hausverbot verschafft, nachdem das mit Verweisen von der Universität recht großzügig gewesene staatssozialistische System zusammengebrochen war⁴⁰. Es war zugleich das erste Hausverbot seither, das unter anderem mit dezidiert politischer Begründung – *abfällige Äußerungen über die vom Gesetzgeber angeordneten Maßnahmen zur Universitätserneuerung* – ausgesprochen wurde. Hinzu kam, daß die betroffene Person bestritt, die zur Last gelegten Äußerungen – die im übrigen nicht näher benannt waren – getätigt zu haben. Die Streitparteien sahen sich vor Gericht wieder. Der als Dienstherr beklagte Freistaat Sachsen legte im Vorfeld der Verhandlung eine Aktennotiz, angefertigt von einem Kollegen der betroffenen Person, als Beleg der inkriminierten Aussagen vor. Darin heißt es:

34 Vgl. Pressekonferenz des Datenschutzbeauftragten des Sächsischen Landtages (Wortprotokoll). In: Journal für Recht und Würde, 1993, H. 1, S. 15-18.

35 Vgl. StudentInnenrat der Universität Leipzig: Schwarze Listen. In: Universität Leipzig, 7/1992, S. 26.

36 Der sächsische Datenschutzbeauftragte sprach Minister Meyer wegen der Listen eine förmliche Beanstandung aus, sah den Vorgang als »kleinen Fehler formeller Art«, betonte, sich »nicht vor den falschen Karren spannen« lassen zu wollen, da er »die Bemühungen des Staatsministers ... zur Erneuerung des Hochschulpersonals ... voll inhaltlich und grundsätzlich« mittrage, und hielt für »gravierender als die Versendung der Listen ... die Indiskretion und den Bruch des Amtsgeheimnisses, durch den diese Listen veröffentlicht wurden«, nachdem er zuvor gerügt hatte, daß die Listen teilweise per Fax übermittelt worden waren, und er dem Minister attestiert hatte, es nicht so genau mit dem Datenschutz zu nehmen, da von insgesamt drei Beanstandungen, die er 1992 habe aussprechen müssen, allein zwei Minister Meyer galten. (Pressekonferenz ... A.a.O., S. 16 f.).

37 Alle im folgenden zu diesem Fall zitierten Dokumente in XY-b = Mandantenunterlagen zum Rechtsstreit mit dem Sächsischen Staatsminister für Wissenschaft und Kunst, 1993/1994 (Sammlung p.p.: UL 4/1993).

38 Dokumentation: Personelle Erneuerung ... A.a.O., S. 223.

39 Ebd.

40 Das erste hatte nach dem Personalkommissionsverfahren gekündigte Physiologieprofessor *Schwartz* gekündigt, dessen Kündigung gleichfalls mit Funktionsaufzählungen begründet worden war (wobei hier immerhin eine tatsächlich herausgehobene Funktion dabei war, nämlich die eines Volkskammerabgeordneten); vgl. Gesellschaft zum Schutz von Bürgerrecht ... A.a.O., S. 194-197. *Schwartz* wandte sich diesbezüglich mit einem Brief an die Senatsmitglieder, worauf das Hausverbot Gegenstand in einer Senatsitzung wurde. Im Ergebnis der Debatte, in der der studentische Vertreter das Mittel des Hausverbotes aus grundsätzlichen Erwägungen ablehnte (vgl. Senatsprotokoll vom 12. Januar 1993, S. 26), wurde die Notwendigkeit einer Abstimmung nicht gesehen und jedem Senatsmitglied freigestellt, wie es mit dem jeweils persönlich adressierten Schreiben von *Schwartz* umgehe. (Ebd. S. 27). Die Universitätsleitung teilte ungeachtet der nicht einmütigen Diskussion *Schwartz* mit: »Der Senat hat ... einmütig die Auffassung vertreten, daß es Pflicht des Kanzlers ist, Störungen des Betriebsfriedens, wie sie etwa durch Ihren weiteren Aufenthalt in den Räumen des Carl-Ludwig-Instituts auftreten würden, durch die Verhängung eines Hausverbotes zu verhindern.« (Gesellschaft zum Schutz von Bürgerrecht ... A.a.O., S. 197; Herv. p.p.).

»Seit einiger Zeit ist zu beobachten, daß (Person) ..., welcher aufgrund des Votums der Personalkommission ... gekündigt wurde und welche z.Zt. per einstweiliger Verfügung weiterhin im Institut arbeiten darf, bei jeder sich bietenden Gelegenheit, (sich) in den Vordergrund zu stellen. (Person) hat mehrmals zum Ausdruck gebracht, daß die meisten Institutsmitarbeiter »dumm« und »beknackt« seien und die »Klügsten« aus politischen Gründen entlassen wurden ... Bei einer am (lies: für den – p.p.) 14.6. langfristig abgesprochenen Veranstaltung ..., wo (durch Gäste – p.p.) vor allem Sammlung und Bibliothek besucht werden sollten, dehnte (Person) den Einführungsvortrag absichtlich weit über das abgesprochene zeitliche Limit aus ... (Person) nutzte diese insgesamt 40 Minuten ..., indem sie von der »sogenannten Wende« sprach ... Ich habe dann den Gästen die wirkliche Situation im Institut erläutert ... Nicht nur ich, sondern auch andere Mitarbeiter ... fühlen sich zunehmend durch (Person) rotpolitisch agitiert, wozu auch solche Äußerungen beitragen, daß zahlreiche Mitglieder der Personalkommission, diese »blöden Schweine«, nur deshalb dort gegen sie entschieden hätten, weil sie selbst Professor werden wollten.«

Nun kann zunächst nicht ausgeschlossen werden, daß mancher vormalige DDR-Bürger aus Gewohnheit dazu neigt, der vorgesetzten Leitung solche Tatbestände unverzüglich anzuzeigen. Eine Zuspitzung erfuhr der Vorgang jedoch, nachdem die als Zeugen angerufene Institutsgäste – Angehörige einer Einrichtung, die in traditionellen Klischees dem rechten Außenrand des demokratischen Spektrums zugeordnet wird – von der Aktennotiz erfuhren. Sie reagierten mit einer Erklärung, in der es heißt:

»In dem Schreiben ... wird auf einen Besuch ... Bezug genommen, dessen Ablauf sachlich falsch und verleumderisch dargestellt wird. ... Die Länge dieses Vortrags (der belasteten Person – p.p.) ... lag im vorgegebenen Zeitrahmen (30 Minuten) und wurde durch eine anschließende lebhaftere Diskussion um ca. 10 Minuten ergänzt, die von (Person) selbst mit dem Hinweis auf das noch bevorstehende Besuchsprogramm vorzeitig beendet wurde. Während Vortrag und Diskussion umging (Person) bewußt sowohl Aussagen mit politischer Deutung bzw. Auslegung, noch wertete (Person) Maßnahmen nach HSFG (lies: SHEG – p.p.), da dies nicht Gegenstand unseres Besuches war. Die (der Person) angelasteten Äußerungen ... entsprachen nicht der Wahrheit. Desweiteren hat (die Person) sich zu keiner Zeit während unseres Besuches der genannten Verbalinjurien bedient. ... Anschließend besuchten wir die Bibliothek und den Fundus des ... Institutes, wobei wir hier den Eindruck gewannen, daß (obiger Aktennotiz-Autor) bewußt ... politische Zustände vor und nach der Wende thematisieren wollte, was durch uns Besucher ignoriert wurde, da unser Aufenthalt ... nicht der politischen Wende gewidmet war. ... Wir verwahren uns, derartige Behauptungen im Zusammenhang mit unseren Namen zu nennen. ... Wir erwarten eine Gegendarstellung von (obiger Autor).«

Am 15. Dezember 1993 wies das Landesarbeitsgericht Chemnitz den Antrag auf Einstellung der Zwangsvoll-

streckung der Weiterbeschäftigung der betroffenen Person zurück. Das Hausverbot wurde sechs Monate nach seiner Verfügung aufgehoben. Während diesem halben Jahr waren am Institut die Struktur- und Personalentscheidungen vorbereitet worden. Der Denunziant hatte hernach eine – zuvor in der Struktur nicht vorgesehene – unbefristete Stelle.

Der Senat beschäftigte sich aus diesem Anlaß mit dem Thema Hausverbot im allgemeinen. Der studentische Vertreter legte einen – offenkundig zurückhaltend formulierten – Antrag zur Abstimmung vor: »Der Akademische Senat ... bittet das Rektoratskollegium nachdrücklich darum, sich – eingedenk der historischen Erfahrungen mit dem Ausschluß von Universitätsmitgliedern – nach irgendegebener Möglichkeit der Erteilung von Hausverboten zu enthalten.« Der Antrag wurde mit 4:2 Stimmen bei sechs Enthaltungen abgelehnt⁴¹.

Auch die Kündigungen aufgrund alleiniger Auflistungen von nicht als »herausgehoben« einstuftbaren Funktionen beschäftigten den Senat. Der studentische Vertreter stellte einen Antrag dahingehend, daß der Senat sich dazu positionieren solle, da solcherart Kündigungen an der Universität Unruhe ausgelöst hätten: »Es müßte ... entweder ausdrücklich die Position des Ministeriums unterstützt werden, um dessen Intentionen innerhalb der Universität einen größeren Rückhalt zu verschaffen. Oder es müßte die ministeriale Position abgelehnt werden, um die Interessen der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu stützen.« Nur eines ginge seines Erachtens nicht: »Zu diesen, traditionelles rechtsstaatliches Denken herausfordernden oder zumindest anregenden Kündigungen mit ihren deutlichen Auswirkungen auf unsere Universität zu schweigen«⁴².

In der Debatte des Senats wurde in bezug auf das formulierte Problem »hoher Erklärungsbedarf« anerkannt; desweiteren zu bedenken gegeben, »daß zu erwarten ist, daß unbekannt bleibende zusätzliche Gründe zu Kündigungen geführt haben«; darauf hingewiesen, daß ein Dekan und ein Prorektor »mehrfach versucht haben, als Sachkundige eingezogen zu werden«; daß der Minister »mehrfach auf das notwendige Aufklärungsbedürfnis hingewiesen« worden sei; ein Beispiel angeführt, »in dem neue Sachverhalte zu neuen Entscheidungen führten«; festgehalten, daß die »Irrtumsfähigkeit des Ministers und der Landespersonalkommission ... aktenkundig eingestanden« sei; schließlich wurde vorgeschlagen, »der Senat solle das Rektorat bitten, sich in Fällen, in denen zwischen der Empfehlung der Personalkommission und Entscheidungen des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst (SMWK) große Differenzen bestehen, im Ministerium um Aufklärung nachzusuchen«.

Mithin: Handlungsanlässe schienen anerkanntermaßen zu bestehen, zumal, wie die Diskussion zeigte, tatsächlich zahlreiche solcher Fälle bestanden. Gleichwohl setzten sich dann die Bedenken durch, nachdem angemerkt

⁴¹ Senatsprotokoll vom 5. Oktober 1993, S. 13.

⁴² Tischvorlage für die Senatssitzung am 10. November 1992, S. 1.

worden war, daß jedem Betroffenen »eine gerichtliche Entscheidung in seiner Angelegenheit zusteht«. Nun wurde für notwendig erachtet, »sich zu der Personalpolitik des SMWK zu bekennen und ein In-Frage-Stellen der bisherigen Vorgänge zum richtigen Zeitpunkt vorzunehmen, auch unter dem Gesichtspunkt der Öffentlichkeitswirksamkeit, die zur Zeit durch die Presse wenig universitätsfreundlich gestaltet wird«; als fraglich bezeichnet, »ob der Senat die Legitimation habe, Personalentscheidungen rechtlich zu bewerten«; schließlich wurde für sinnvoll gehalten, sollte »im Einzelfall der Gleichbehandlungsgrundsatz verletzt worden sein«, den Minister davon in Kenntnis zu setzen⁴³. Zu einer öffentlichen Unterstützung oder Ablehnung der in Rede stehenden ministeriellen Kündigungspraxis jedoch konnte sich der Akademische Senat nicht durchringen.

Diese Behandlungen vermitteln hauptsächlich den Eindruck eines spezifischen Unvermögens: des Unvermögens, im Besonderen das Allgemeine zu erkennen. Gefördert wurde dies durch die einen zwanghaften Konsens erzeugende Fixierung auf die (DDR-)Vergangenheit als einer unspezifischen »Herrschaft des Ungeistes und der Gewalt«⁴⁴. Diese Fixierung läßt lediglich pauschalnegativierende Bezugnahme, nicht jedoch die Betrachtung in einer systemkomparatistischen Sichtweise zu: Ein Diskussionsteilnehmer verwahrte sich etwa in der Senatsdebatte zum Hausverbot »gegen einen Vergleich der getroffenen Entscheidung ... mit Hausverboten aus politischen Gründen in der Zeit nach 1933 und 1945«⁴⁵. Darin wird ein Muster sichtbar: die – kognitiv verwurzelte – argumentative Dichotomie des Davor und Danach. In dieser Wahrnehmung gab es die »fast sechzigjährige Beherrschung der Universität Leipzig durch zwei totalitäre Regime verschiedener Provenienz«⁴⁶, und es gibt ein Danach, bestimmt vom »Geist der Demokratie«⁴⁷. Diese Dichotomisierung der Betrachtung transzendiert das Danach und entzieht es damit einer konkret vergleichenden Behandlung, die über ein Raster von »damals ganz schlimm – heute in jedem Fall besser« hinausgeht.

Um zu einer abschließenden Wertung der integritätsprüfungsgesteuerten Personalumbau-Teilprozesse zu gelangen, müßten weitere – insbesondere in den Belegen noch nicht zugängliche – Fälle einbezogen werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß andere Kündigungs- und Folgevorgänge sachlich wie juristisch beanstandungsfrei waren.

6. Fachliche Evaluierung, Personalstrukturumgestaltung und Neuberufungen

Mit der fachlichen Evaluierung des wissenschaftlichen Personals nach § 80 SHEG fand sich ebenfalls eine ursprünglich an der Universität formulierte Forderung indirekt und von außen erfüllt: die Forderung nach Überprüfung der fachlichen Begründetheit von Berufungen. Aus eigener Kraft hatte die Universität bis dahin keine Anstrengungen in dieser Richtung unternommen.

Die Personalstrukturumgestaltung vollzog sich auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulstrukturkonzepts⁴⁸ und des Sächsischen Hochschulstrukturgesetzes⁴⁹. Ein unerwartet hoher Personalabbau mußte im Gefolge dieser politischen bzw. gesetzgeberischen Festlegungen bewältigt werden: von ursprünglich ca. 10 000 Stellen hinunter auf 2 400. Dabei kamen zu den oben behandelten Entlassungen aufgrund der Integritätsüberprüfungen die Kündigungen »mangels Bedarf«⁵⁰ hinzu.

Die Neuberufungen hatten ihre gesetzliche Ursache in § 48 SHEG, das die Neuausschreibung sämtlicher Professuren – auch in den nichtabgewickelten Bereichen – bestimmte. Ausnahmen waren lediglich für eine begrenzte Anzahl kommissarischer Berufungen bzw. Berufungen in einem verkürzten Verfahren vorgesehen. Infolgedessen kam es sowohl zu Wiederbesetzungen zahlreicher Professuren durch die bisherigen InhaberInnen – etwa ein Drittel –, wie zu Berufungen ehemals dem Mittelbau angehörender MitarbeiterInnen der Universität – ebenfalls ca. ein Drittel –, wie zur Rufannahme durch westdeutsche WissenschaftlerInnen, die das verbliebene Drittel füllten⁵¹.

In diesen Vorgängen kam es auch zu Patronage und bedenklichen politischen Eingriffen⁵². Ob diese über das normale westdeutsche Maß hinausgingen, bedürfte jedoch einer gesonderten Untersuchung. Im ganzen betrachtet kam es nicht zu der anfangs vielerorts befürchteten

43 Senatsprotokolle vom 8. Dezember 1992, S. 19-21, und vom 12. Januar 1993, S. 22 f.

44 Weiss, C.: Rede des Rektors der Universität Leipzig (anlässlich der feierlichen Immatrikulation 1992/93). In: Leipziger Universitätsreden N.F., 1993, H. 77, S. 13.

45 Senatsprotokoll vom 5. Oktober 1993, S. 12.

46 Weiss, C.: Antrittsrede des neuen Rektors. In: Leipziger Universitätsreden N.F., 1991, H. 72, S. 21. Eine Formulierung, die wenigstens noch die verschiedenen Folgen außer acht läßt. Etwa, um es mit einem Zyniker zu sagen: die Unterscheidung von 200 im KZ erschossenen Flüchtlingen und 6 000 000 an der Mauer vergasteten Menschen. *Gremliza, H.L.* In: konkret, 1992, H. 3, S. 9.

47 Weiss, C.: Antrittsrede ... A.a.O.

48 Konzept der Hochschul- und Forschungsstruktur im Freistaat Sachsen. Auszüge o.O. (Dresden) o.J. (1991), 126 S. Auszugsweise veröffentlicht. In: Universität Leipzig, 1/1992, S. I-VIII.

49 Gesetz zur Struktur des Hochschulwesens und der Hochschulen im Freistaat Sachsen vom 10. April 1992.

50 Meyer, H.J., sächsischer Wirtschaftsminister: »... oder wie ich gern zutreffender sagen würde – wegen nicht bezahlbarem Bedarf«. Der Wissenschaftsminister ist kein Richter (Iv.). In: hochschule ost, 1993, H. 6, S. 57.

51 Weiss, C.: Chance und Verpflichtung. In: Leipziger Universitätsreden N.F.; 1994, H. 77, S. 26.

52 Vgl. etwa, um drei öffentlich gewordene Fälle zu erwähnen, den Weg eines ehemaligen wissenschaftlichen Mitarbeiters des vormaligen CDU-Generalsekretärs Kurt Biedenkopf an die Spitze des Zentrums für Internationale Wirtschaftsbeziehungen an der Universität Leipzig (vgl. *Pasternack, P.*: Restauration oder Reform? In: Das Hochschulwesen, 1992, H. 6, S. 281 in Verbindung mit Universität Leipzig, 5/1992, S. 29, die Besetzungsgeschichte der Gründungsprofessur für Politikwissenschaft) (vgl. *Pasternack P.*: Gründerzeit in Leipzig. In: *Muszynski B.* (Hg.): Wissenschaftstransfer in Deutschland. Opladen 1993, S. 276 f.) und die Berufungspraxis am infolge Abwicklung neugegründeten Bereich Medien- und Kommunikationswissenschaften (vgl. *Pasternack, P.*: Betr.: Die wilden Jahre sind vorbei. In: Kreuzer, Leipziger Illustrierte, 1993, H. 5, S. 7).

teten Invasion der zweitklassigen Privatdozenten, ohne daß letztere völlig ausgeglieben wären.

Für die Fachevaluierung galten und gelten die gleichen Vertraulichkeitsregelungen wie bei den Integritätsüberprüfungen. Bezüglich der Personalumstrukturierung und der Neuberufungen stehen bislang noch nur unzureichend belegte und detaillierte Informationen über den Verlauf des Gesamtprozesses zur Verfügung. Infolgedessen muß bei diesen gleichfalls zentralen Vorgängen auf eine weitergehende Darstellung an dieser Stelle verzichtet werden. Es wird den späteren Darlegungen vorbehalten bleiben.

7. Zusammenfassende Wertung

Demokratie erweist sich letztlich am individuellen Fall. Sie geht vom Individuum aus und bewahrt dies als orientierenden Maßstab auch bei der unablässigen Bewältigung des Verhältnisses von Majorität und Minorität(en). Individualrechte sind deshalb konstitutiv für demokratische Verfassungen. In einem emphatischen Sinne muß dann gesagt werden: Nicht wenn der *größte Teil* bestimmter Vorgänge demokratisch war, sondern wenn darin *keinem Individuum* demokratische Rechte vorenthalten worden sind, kann diesen Vorgängen demokratische Qualität attestiert werden. Doch gewiß: Idealbilder überfordern die Realität. Dies sei in Rechnung gestellt.

Der Personalumbau umfaßte verschiedene Maßnahmen und Stufen. Der Einigungsvertrag formulierte Kündigungsanlässe und Verfahrensregelungen, die z.T. landesrechtlich zu untersetzen waren. Damit war zumindest bestimmt, daß alle Personalumbau-Teilprozesse rechtsstaatlichen Normen zu genügen hätten. Die Regelung rechtsstaatlicher Normen folgender Verfahren konnte für den Personalumbau indessen nur einen Rahmen setzen. Dieser hätte besser oder schlechter sein können. Er konnte darüber hinaus die Prozesse jedoch nur bedingt durchgestalten. Mit der Grundsatzentscheidung, diverse Überprüfungen durchzuführen, war objektiv auch deren Mängelbehauptung entschieden und akzeptiert. Die Mängelminimierung stand wesentlich in der Verfügung der Universität. Wo dies nicht der Fall war, wäre wohl – in jedem als problematisch erkannten Fall – zu intervenieren deren Aufgabe gewesen. Es hätte dies sich wenigstens aus der inhaltlichen Logik des Prozeßansatzes ergeben: In den Personalüberprüfungen war durchgehend ein wesentlicher Punkt, ob und, wenn ja, in welcher Weise sich einzelne in der DDR bestimmten Interventionen enthalten oder aber diese verantwortet haben. Wenn die Akteure, die den Prozeß mit solchen Kriterien beladen, zugleich außerstande sind, diese Kriterien zum Maßstab *eigenen heutigen* Handelns werden zu lassen – dann kann wohl nur bedingt von erfolgreichem

Prozeßverlauf gesprochen werden: Insofern als der Erfolg höchstens *eine* Seite – die der Überprüften, nicht aber die der Überprüfenden – betroffen hat.

Durch die Integritätsüberprüfungen wurde der Personalumbau prozeß moralisch hoch aufgeladen. Eine wesentliche Rolle mußten in Rehabilitierungs- und Integritätsentscheidungen subjektive Erinnerungen spielen, um ggf. vorhandene Dokumente angemessen würdigen zu können. Sozialauswahl konnte aufgrund vorgegebener massiver Personalstellenreduzierungen vielfach nur im Rahmen von Güterabwägungen erfolgen. Solche und andere Mängel wären auch bei noch so intensiver verfahrensrechtlicher Durchgestaltung nicht vollständig aufzuheben gewesen (ohne daß wir damit behaupten wollen, in der verfahrensrechtlichen Ausgestaltung des Personalumbaus sei das mögliche Optimum erreicht worden). Für die Qualität der Prozesse waren mithin neben der Regelung ihrer formalen Verfahren die subjektiven Dispositionen der Beteiligten entscheidend.

Partizipationsbestrebungen in bezug auf Vergangenheitsaufarbeitung waren – in der Gesamtansicht – nach der basisinitiierten Einsetzung des Vertrauensausschusses, den Protesten gegen den Abwicklungsbeschluß und den vom Gesetzgeber angeordneten Maßnahmen zur Personalüberprüfung nur noch marginal anzutreffen: wenn, dann seitens der Studierenden- und der Mittelbau-Vertretung. Es mag dies z.T. damit zusammenhängen, daß eine Reihe der vormaligen Aktivisten nun selbst in die formell installierten Gremien eingebunden waren. Doch dabei handelte es sich nur um etwa zwei Dutzend Personen. Insgesamt muß festgehalten werden: Was anfangs und dann noch einmal während der Abwicklung kleinere Aufstände größerer Minderheiten produzierte, erwies sich nicht als dauerhaft mobilisierungsfähig. Ein wesentlicher Punkt scheint dabei die vielfach fehlende Transparenz der Prozesse zu sein. Diese in Rechnung stellend, ist die mangelnde Partizipation der Universitätsangehörigen insbesondere seit 1991 nicht nur diesen selbst anzulasten.

Im ganzen bleibt zu konstatieren: Sowohl inhaltliche Vergangenheitsaufarbeitung wie Personalüberprüfungen wurden im Untersuchungszeitraum kein dauerhaftes Thema der Universität *als Korporation*. Ein Teilprozeß ist im Zusammenhang der personenbezogenen Vergangenheitsaufarbeitung freilich als nahezu hundertprozentiger Erfolg zu werten. Es ist dies der Versuch, über verschiedenartige Rehabilitierungen einen symbolischen Ausgleich für erlittenes Unrecht und Ungemach zu schaffen. Bemerkenswerterweise aber kann diese Diagnose allein für den Teilprozeß gestellt werden, der von keiner einzigen Seite mit Konflikten beladen wurde.

Dipl.pol. Peer Pasternack, verantwortlicher Herausgeber der Zeitschrift *hochschule ost*, Leipzig.